



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 2003	Nummer 39
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	17. 7. 2003	Betriebssatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	458
7831	22. 7. 2003	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie der Rindfleischetikettierung (Rinder-Kennzeichnungs/RindfleischetikettierungszuständigkeitsVO)	461
	16. 5. 2003	Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen	462
	16. 5. 2003	Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Solingen	462
	17. 6. 2003	Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Mechernich	462
	25. 6. 2003	Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	463
	11. 4. 2003	Vorabgenehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Haltern am See	463
	11. 6. 2003	Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Städte Stadtlohn und Vreden	464
	10. 4. 2003	Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-VD 50/GUV 1.11)	464
	18. 7. 2003	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2003/2004	464

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2022

**Betriebssatzung
für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 17. Juli 2003**

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 20. Februar 2003 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d) und 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324) die nachfolgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Name
des Betriebes

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GO nach den Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“.

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

(1) Gegenstand des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ist die zentrale Steuerungsunterstützung und Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben für alle Immobilien (Gebäude, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte etc.) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Der BLB übernimmt folgende zentrale Steuerungsunterstützungsaufgaben der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft im LWL:

- a) Erarbeitung immobilienpolitischer Leitziele für den LWL
- b) Entwicklung von baufachlichen Rahmenregelungen
- c) Standards und Strategien für die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes (z.B. baufachliche Standards, Gebäudeinformationsdienste, Kostenrichtwerte für die Erstellung und den Betrieb von Gebäuden)
- d) Wahrnehmung von Bündelungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft (z.B. fachbereichsübergreifender Mittelausgleich, Know-how-Bündelung).
- (3) Der BLB übernimmt nachfolgende Dienstleistungsaufgaben:
- a) Bereitstellung von Gebäuden, Räumen und Freianlagen
- b) Erstellung, Instandhaltung, Sanierung, Umbau, Ausbau und Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- c) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- d) Energiemanagement (z.B. Verbrauchsdatenerfassung und -auswertung, Abschluss von Energieverträgen)
- e) Aufbau und Pflege des zentralen Gebäudedatenbestandes
- f) Planung und Bereitstellung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
- g) Baufachliche Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen.

(4) Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere

- a) Definition des Bedarfes (u.a. Raumprogramm) nach Qualität, Quantität, Zeit pp.
- b) Infrastrukturelles Gebäudemanagement.

§ 3

Zuständigkeiten
der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann.

(2) Die Landschaftsversammlung beschließt außerdem über

- a) die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
- b) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne bzw. die Deckung von Verlusten,
- c) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(3) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 4

Zuständigkeiten
des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebs, soweit sie nicht

- a) der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- b) dem Umwelt- und Bauausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind,
- c) dem Landesdirektor/der Landesdirektorin übertragen sind,
- d) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

(2) Der Landschaftsausschuss beschließt ferner über

- a) grundsätzliche Zielsetzungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes,
- b) die Bestellung und die Abberufung der Werkleitung; in dringenden Fällen kann der Landesdirektor/die Landesdirektorin Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung beauftragen.

(3) Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Umwelt- und Bauausschuss und im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 5

Zusammensetzung
des Werksausschusses

(1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist Werksausschuss. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Umwelt- und Bauausschusses aus.

(2) Die Werkleiter nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Der Landesdirektor/die Landesdirektorin sowie der Erste Landesrat/die Erste Landesrätin und Kämmerer/Kämmerin können an den Sitzungen des Werksausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern/Vertreterinnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 6

Aufgaben
des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Landschaftsversammlung, vom Landschaftsausschuss oder einem Fachausschuss zu entscheiden sind.

(2) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss, ein Fachausschuss oder der Landesdirektor/die Landesdirektorin zuständig ist. Er entscheidet in den ihm durch die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe übertragenen Angelegenheiten sowie über

- Benennung der Prüfer für die Jahresabschlüsse
- Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
- Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan von über 250.000 Euro
- Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) für Baumaßnahmen des LWL mit einem Auftragswert von mehr als 1,0 Mio. Euro. Unterhalb dieser Wertgrenze beschließt der Werksausschuss bei Aufträgen über 250.000 Euro dann, wenn die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgen soll oder das Rechnungsprüfungsamt Bedenken erhoben hat
- Aufträge an freischaffende Architekten und Sonderfachleute (außer Statiker und Gutachter) bei Baumaßnahmen des LWL mit Gesamtbaukosten über 500.000,- Euro
- die Einstellungen und Höhergruppierungen der Vergütungsgruppen II bis I des BAT-LWL. Dies gilt auch für Kündigungen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Über Stellenbesetzungen in diesen Vergütungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Werksausschuss informiert.

§ 7

Stellung des Landesdirektors/der Landesdirektorin

(1) Der Landesdirektor/die Landesdirektorin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes. Er/Sie regelt in einer Dienstanweisung für die Werkleitung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der Landschaftsverbandsordnung und der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Werkleitung überträgt.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen wesentlicher Bedeutung kann der Landesdirektor/die Landesdirektorin der Werkleitung Weisungen erteilen.

(3) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landesdirektors/der Landesdirektorin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Werksausschuss und dem Landesdirektor/der Landesdirektorin erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Zentrale Planungsprozesse
 - i) Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Bau- und Liegenschaftsbetrieb verpflichtet ist, zentrale Serviceeinheiten des LWL (z.B. ZEK, ITZ, Personalabteilung) zu nutzen;
 - ii) Vorhaben im Bereich der Organisationsentwicklung mit verbandspolitischer Bedeutung;
 - iii) Grundsätzliche Angelegenheiten in der TUIV und der Organisation;
 - iv) Zentrale Vorgaben für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den BLB;
 - v) Berichtswesen in der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.
- b) Grundsätze der Personalwirtschaft.

c) Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Werkleitung und deren Vertreter/Vertreterinnen sowie Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen nach § 20 Abs. 4 LVerbO i.V.m. der Hauptsatzung des LWL.

d) Nebentätigkeiten für Beschäftigten, soweit dieses nicht der Werkleitung übertragen worden ist.

e) Bei allen Beamten/Beamtinnen die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten/einer Beamtin auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn oder desselben Dienstherrn.

f) Regelungen zur Personalanpassung.

g) Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im BLB, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten.

h) Führung von arbeits-, dienst-, beamten- und personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten.

i) Gleichstellungsangelegenheiten.

j) Grundsatzfragen des Steuerrechts.

(5) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienstanweisungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Landesdirektor/der Landesdirektorin oder der Landesdirektor/die Landesdirektorin in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Werkleitung keine abweichenden Regelungen erlässt.

(6) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienstvereinbarungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich. Änderungen bestehender bzw. Abschlüsse neuer Dienstvereinbarungen erfolgen durch den Landesdirektor/der Landesdirektorin im Benehmen mit der Werkleitung.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus bis zu 2 Werkleitern/Werkleiterinnen, die vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Vorberatung durch den Werksausschuss bestellt werden. Besteht die Werkleitung aus zwei Personen, bestellt der Landschaftsausschuss einen Werkleiter/eine Werkleiterin zum Ersten Werkleiter/zur Ersten Werkleiterin.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter/die erste Werkleiterin. Ist der andere Werkleiter/die andere Werkleiterin der Auffassung, die Entscheidungen des Ersten Werkleiters/der ersten Werkleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mittragen zu können, so haben sie sich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 dieser Satzung an den Landesdirektor/der Landesdirektorin zu wenden.

(3) Hat die Einrichtung einen Werkleiter/eine Werkleiterin für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser/diese für das Rechnungswesen verantwortlich. Er/sie ist erster Werkleiter/erste Werkleiterin.

(4) Die Werkleiter/Werkleiterinnen können durch Beschluss des Landschaftsausschusses nach Anhörung des Werksausschusses abberufen werden.

(5) Die Werkleitung soll auf sechs Jahre bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Einrichtung wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.

(2) Sofern die Werkleitung aus zwei Personen besteht, wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung geregelt, die der Landesdirektor/der Landesdirektorin erlässt.

(3) Die Werkleitung bereitet die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gemäß § 7 Abs. 2 erteilten Weisungen des Landesdirektors/der Landesdirektorin in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.

(4) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Werkleitung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Landschaftsversammlung diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann (vgl. § 13 Abs. 1).

(5) Die Werkleitung hat dem Werksausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Einrichtung zu berichten und in den Sitzungen des Werksausschusses Auskunft zu erteilen. Die Werkleitung hat den Landesdirektor/der Landesdirektorin rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Vertretung der Einrichtung

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird in den Angelegenheiten der Einrichtung durch die Werkleitung vertreten.

(2) Alle Beschäftigte des BLB unterzeichnen unter dem Namen „Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den BLB ist entsprechend § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor/von der Direktorin des LWL oder seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LVerbO).

(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die bei der Einrichtung beschäftigten Angestellten stehen im Dienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Werkleitung entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten. Hierbei sind die vom Landesdirektor/der Landesdirektorin festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Landesdirektor/der Landesdirektorin möglich.

(2) Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Vergütungsgruppe hinausgehen, bedarf die Werkleitung der vorherigen Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(3) Beamtenrechtliche Entscheidungen des Landesdirektors/der Landesdirektorin oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamte/Beamtinnen sollen im Benehmen mit der Werkleitung getroffen werden.

(4) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden im Stellenplan des Landschaftsverbandes gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Die Werkleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig dem Landesdirektor/der Landesdirektorin sowie dem Kammerer/der Kammerin vorzulegen, dass der Wirtschaftsplan der Einrichtung und der Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aufeinander abgestimmt werden können.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss, Kasse

(1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und unverzüglich prüfen zu lassen.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Werksausschuss, dem Kammerer/der Kammerin und dem Landesdirektor/der Landesdirektorin vorzulegen.

(5) Das Kassengeschäft wird als fremdes Kassengeschäft von der Hauptkasse des LWL durchgeführt. Es gelten die Regelungen des Gemeindekassenrechts. Die Kassenaufsicht obliegt dem Kammerer/der Kammerin.

§ 15

Berichtswesen

Die Werkleitung hat ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) gegenüber dem Landesdirektor/der Landesdirektorin, dem Werksausschuss und dem Kammerer/der Kammerin vierteljährlich zu entsprechen. Auf Anforderung sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Prüfung

Die Befugnisse und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des LWL bleiben unberührt.

§ 17

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung entspricht den in der Bilanz enthaltenen Werten.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Einrichtung trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Münster, den 17. Juli 2003

Seifert

Vorsitzende der

11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der

11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Juli 2003

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 458.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Kennzeichnung
und Registrierung von Rindern
sowie der Rindfleischetikettierung
(Rinder-Kennzeichnungs/Rindfleisch-
etikettierungszuständigkeitsVO)**

Vom 22. Juli 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), insoweit – ausgenommen § 3 Abs. 2 – nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird verordnet:

I.

**Kennzeichnung
und Registrierung von Rindern**

§ 1

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 2

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung.

II.

**Etikettierung von Rindfleisch
und Rindfleischerzeugnissen**

§ 3

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFLEtikettG) vom 27. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. die Kreisordnungsbehörde für die Überprüfung bei betriebsbezogenen Prüfungen,
2. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd für die Durchführung von betriebsübergreifenden Prüfungen zur Rückverfolgbarkeit des Fleisches.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird, soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz gemäß Absatz 1 Nr. 1 von der Kreisordnungsbehörde ausgeführt wird, auf die Kreisordnungsbehörde, und soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz gemäß Absatz 1 Nr. 2 vom Landesamt ausgeführt wird, auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen.

III.

Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie der Rindfleischetikettierung (Rinder-Kennzeichnungs/RindfleischetikettierungszuständigkeitsVO) vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 88) außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt 5 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Eine Anschlussregelung wird rechtzeitig sichergestellt.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück
Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2003 S. 461.

**Genehmigung
der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Oberhausen**

Vom 16. Mai 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2003 die Aufstellung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen beschlossen (Umwandlung von GIB in ASB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 16. Mai 2003 – V.2 – 30.15.02.16 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 462.

**Genehmigung
der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Solingen**

Vom 16. Mai 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 27. März 2003 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Solingen beschlossen (Umwandlung von GIB in ASB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 16. Mai 2003 – V.2 – 30.15.02.17 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Solingen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 462.

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen
im Gebiet der Stadt Mechernich**

Vom 17. Juni 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 4. April 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Mechernich beschlossen (Darstellung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen Obergartem).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. Juni 2003 – V.2 – 30.16.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Aachen und der Stadt Mechernich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 14. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 462.

**Genehmigung
der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
Vom 25. Juni 2003**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 4. April 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen (Umsetzung der FFH-Richtlinie).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 25. Juni 2003 – V.2 – 30.16.04.03 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), der kreisfreien Stadt Köln, dem Erftkreis, dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den Städten Bergisch Gladbach, Brühl, Erftstadt, Frechen, Overath, Pulheim, Radevormwald, Rösrath, Wermelskirchen und der Gemeinde Marienheide zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 463.

**Vorabgenehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Emscher-Lippe
im Gebiet der Stadt Haltern am See
Vom 11. April 2003**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2003 die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe beschlossen (Darstellung eines Abgrabungsbereichs in Haltern-Sythen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 11. April 2003 – V.2 – 30.17.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung

Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 463.

**Genehmigung
der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Städte Stadtlohn und Vreden**

Vom 11. Juni 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Städte Stadtlohn und Vreden beschlossen (Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Wenningfeld).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 11. Juni 2003 – V.2 – 30.17.03.13 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Städte Stadtlohn und Vreden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 464.

**Außerkraftsetzung
der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“
(GUV-VD 50/GUV 1.11)**

Vom 10. April 2003

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 10. April 2003 beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-VC 50/GUV 1.11) vom Juli 1966 in der Fassung vom Januar 1997 wird mit Ablauf des Monats außer Kraft gesetzt, in dem die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt.

Düsseldorf, den 13. Mai 2003

Manfred Lieske
Geschäftsführer

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

„Gartenanlagen“ (GUV-VC 50/GUV 1.11) wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.5

Düsseldorf, den 2. Juli 2003

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2003 S. 464.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für die Haushaltsjahre 2003/2004**

Vom 18. Juli 2003

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2003/2004 vom 18. Juli 2003

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 293), in Verbindung mit §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 27. März 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2003/2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2003	2004
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	2.713.434.000 EUR	2.685.698.750 EUR
in der Ausgabe auf	2.765.000.700 EUR	2.634.132.050 EUR
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	345.116.250 EUR	458.500.900 EUR
in der Ausgabe auf	345.116.250 EUR	458.500.900 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2003	2004
93.463.250 EUR	83.921.150 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2003	2004
49.540.200 EUR	48.509.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2003	2004
350.000.000 EUR	350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf

2003	2004
16,9%	17,3%

der für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.

§ 6

- Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NW bzw. des § 50 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
- Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

- Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Köln, den 27. März 2003

Schittges
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Molsberger
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer
der Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003/2004 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. 3. 2003 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 3. 4. 2003 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003/2004 mit Erlassen vom 1. Juli 2003 und 3. Juli 2003 – 34-62.10.10-1734/03 (0) – zur Kenntnis genommen und die Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage um 1,2 Prozentpunkte (von 15,7 % auf 16,9 %) im Jahre 2003 und um weitere 0,4 Prozentpunkte (von 16,9 % auf 17,3 %) im Jahre 2004 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. August bis 26. August 2003, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Juli 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2003 S. 464.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359